

Amt Landschaft Sylt, Der Amtsvorsteher, Bahnweg 20 - 22, 25980 Sylt
Gemeinde Kampen

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommenssteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden

Ingrid Mautner, Bellevue 42, 22301 Hamburg,

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

2.500,00 €

- in Buchstaben -

zweitausendfünfhundert

Tag der Zuwendung:

10/20/2015

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke)

Spende Bühnenreste/Küstenschutz

verwendet wird.

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattungen von Aufwendungen nein

Die Zuwendung wird

von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.

entsprechend den Angaben des Zuwendenden an _____ weitergeleitet, die/der vom Finanzamt _____ StNr. _____ mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid vom _____ von der Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer befreit ist.

entsprechend den Angaben des Zuwendenden an _____ weitergeleitet, der/dem Finanzamt _____ StNr. _____ mit Feststellungsbescheid vom _____ die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO festgestellt hat.

Sylt, den 18.12.2015 i. A. 
(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendungen anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§63 Abs. 5 AO).